

**Unabhängige Bürgervertretung (UBV)
Aschaffenburg e. V.**

[seit 1989]

AB, 01.11.2024

Dr. Lothar Blatt

lotharblatt6@gmail.com

Mobil 0175 1070800

Herrn Oberbürgermeister Jürgen Herzing (SPD)

Antrag auf Ergänzung der Fortschreibung des Pflegebedarfsreports um Hinweise die Leistungen gemäß § 39e SGB V und § 37 SGBV

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jürgen Herzing,

hiermit beantrage ich die Ergänzung der Fortschreibung des Pflegebedarfsreports um die Hinweise auf die Leistungen gemäß § 37 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) und § 39e SGB V:

Häusliche Krankenpflege ohne Pflegegrad

Versicherte ohne Pflegegrad haben nach § 37 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege, wenn

- eine Krankenhausbehandlung geboten wäre, diese aber nicht ausführbar ist (Krankenhausvermeidungspflege),
- sich mit häuslicher Krankenpflege eine stationäre Krankenhausbehandlung vermeiden oder verkürzen lässt (Krankenhausvermeidungspflege),
- die Krankenpflege das Ziel der ärztlichen Behandlung sichern soll (Sicherungspflege),
- wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Klinikaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung (Unterstützungspflege).

Die häusliche Krankenpflege umfasst Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Grundpflege beinhaltet u. a. Körper- und Zahnpflege, Rasieren, Nägelschneiden, Ausscheidungen, Hautpflege, Mobilität, An- und Ausziehen. Zur Behandlungspflege gehören Maßnahmen, die durch Erkrankungen oder Verletzungen erforderlich werden, beispielsweise Wundversorgung, Insulin spritzen. Die hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 37 SGB V umfasst Essen- und Trinken reichen, jedoch nicht Einkaufen, Essen zubereiten, Wäsche waschen und Putzen.

Voraussetzung für alle Leistungen der häuslichen Krankenpflege ist, dass der/die Patient/in die notwendigen Maßnahmen nicht selbst ausführen kann, jedoch auch keine andere Person diese übernehmen kann.

Zudem muss eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Verordnung vorliegen.

Die Versorgung der Versicherten erfolgt durch häusliche Pflegedienste, mit denen die Kassen nach § 132a Abs. 4 SGB V Verträge schließen.

Übergangspflege im Krankenhaus

Wenn Leistungen der häuslichen Pflege, Kurzzeitpflege, medizinische Rehabilitation nach § 40 dem Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) oder Pflegeversicherungsleistungen nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand erbracht werden können, haben gesetzlich Versicherte seit 2022 als Zwischenlösung einen Anspruch auf Übergangspflege gemäß § 39e des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V). Sie können dann im unmittelbaren Anschluss nach der Krankenhausbehandlung für zehn Tage in dieser Klinik bleiben mit allen erforderlichen ärztlichen Leistungen, Therapien, Aktivierung, Medikamenten, Heil- und Hilfsmittel, Unterkunft, Verpflegung sowie Grund- und Behandlungspflege, ferner Entlassungsmanagement.

Im Raum Aschaffenburg wird diese Übergangspflege nach Krankenhausbehandlung bisher jedoch nicht angeboten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. phil. Lothar Blatt,
UBV-Stadtrat